



Rat der
Europäischen Union

014737/EU XXVI. GP
Eingelangt am 13/03/18

Brüssel, den 9. März 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0400 (COD)

6933/18
ADD 1

LIMITE

INST 97	CHIMIE 11
JUR 110	AGRILEG 38
CODEC 344	IND 72
CLIMA 46	COMPET 144
TELECOM 62	MAP 4
DEVGEN 31	POLARM 1
EMPL 97	COARM 84
SOC 133	CSDP/PSDC 122
ENER 98	CFSP/PESC 232
ENV 165	CONSOM 62
STATIS 15	SAN 81
ECOFIN 224	JUSTCIV 57
DRS 14	AVIATION 46
EF 68	TRANS 103
MI 159	MAR 32
ENT 43	UD 47

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	ST 5623/17; ST 5623/17 ADD 1 REV1
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 799 FINAL; COM(2016) 799 FINAL/2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Partielle allgemeine Ausrichtung – Abschnitt I "Klimapolitik" und Abschnitt II "Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien"

I. KLIMAPOLITIK

(1) [...]

(2) **Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020¹**

Um die genaue Verbuchung von Transaktionen gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Entscheidung durch Anforderungen in Bezug auf die Register der Mitgliedstaaten und den Zentralverwalter zu ergänzen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Entscheidung Nr. 406/2009/EG sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Befugnisübertragung hinsichtlich der Verfahren für bestimmte Übertragungen nicht erforderlich ist.

Dementsprechend wird die Entscheidung Nr. 406/2009/EG wie folgt geändert:

¹ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136.

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"Liegen die relevanten überprüften und bestätigten Daten vor, so legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die jährlichen Emissionszuweisungen für den Zeitraum 2013 bis 2020 in Tonnen Kohlendioxidäquivalent fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."

b) Absatz 6 wird gestrichen.

2. Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 12a delegierte Rechtsakte zur Anwendung der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels zu erlassen."

3. Folgender Artikel 12a wird eingefügt:

"Artikel 12a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 11 Absatz 3 wird der Kommission [...] **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab [Datum des Inkrafttretens **dieser Verordnung**] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 11 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung **vom 13. April 2016** über bessere Rechtsetzung [...]*

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 11 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

* ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

4. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*."

*Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13)."

(3) Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen²

Um die Einhaltung der Verpflichtungen der Union als Vertragspartei des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und das ordnungsgemäße Funktionieren des Handels innerhalb der Union und des Außenhandels mit ozonabbauenden Stoffen sowie Produkten und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder benötigen, zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um

- die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 zu ändern, um bestimmte Stoffe in Anhang II Teil A und Teil B aufzunehmen,
- die Verordnung zu ändern, um die erforderlichen technischen Anpassungen des Anhangs III und der Höchstmengen an geregelten Stoffen vorzunehmen,
- Anhang V der Verordnung zu ändern, um den Verpflichtungen im Rahmen des Montrealer Protokolls nachzukommen,
- [...]
- die Liste für die Vergabe von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen zu ändern,
- Anhang VII der Verordnung zu ändern, um neuen technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen,
- die Berichterstattungsanforderungen zu ändern,
- die Verordnung durch eine Liste der Produkte und Einrichtungen, für die die Rückgewinnung von geregelten Stoffen oder die Zerstörung von Produkten und Einrichtungen ohne vorherige Rückgewinnung von geregelten Stoffen als technisch und wirtschaftlich machbar gilt, zu ergänzen,
- [...]
- [...]
- [...]
- die Verordnung durch Bestimmungen über die Überführung von aus Nichtvertragsstaaten des Protokolls eingeführten Produkten und Einrichtungen in den zollrechtlich freien Verkehr der Union zu ergänzen,
- [...]
- die Verordnung durch eine Liste mit Techniken oder Praktiken zu ergänzen, die von den Unternehmen anzuwenden sind, um Undichtigkeiten und die Emission geregelter Stoffe zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

² ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der Form und des Inhalts der Kennzeichnungen für Behälter, die bestimmte geregelte Stoffe enthalten, zur Festlegung eines Verfahrens für die Zuweisung von Quoten an Hersteller und Einführer, zum Erlass von Maßnahmen zur Überwachung des illegalen Handels und zur Festlegung von Mindestanforderungen an die Befähigung des Personals, das an Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung, dem Recycling, der Aufarbeitung und der Zerstörung geregelter Stoffe beteiligt ist, sowie des Personals, das an Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kälte- und Klimaanlageanlagen, Wärmepumpen und Brandschutzsystemen, die geregelte Stoffe enthalten, beteiligt ist, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

Es ist nicht notwendig, die Kommission zu ermächtigen, den Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 zu ändern. Daher sollte die Möglichkeit, diese Durchführungsmaßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassen, aus der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 gestrichen und nicht durch eine Befugnisübertragung gemäß Artikel 290 Absatz 1 oder Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags ersetzt werden.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten [...] Form und Inhalt der zu verwendenden Kennzeichnung festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3 erlassen."

2. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** [...] Form und Inhalt der zu verwendenden Kennzeichnung **festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3 erlassen.**"

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 24a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung neuer Informationen oder technischer Entwicklungen oder von Entscheidungen der Vertragsparteien Folgendes zu ändern:

a) Anhang III;

b) die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 genannte Höchstmenge an geregelten Stoffen, die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet bzw. infolge der Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe emittiert werden darf."

3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** [...] Form und Inhalt der zu verwendenden Kennzeichnung **festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3 erlassen.**

Geregelte Stoffe gemäß Unterabsatz 1 dürfen nur unter den Bedingungen gemäß Anhang V in Verkehr gebracht und weitergegeben werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 24a delegierte Rechtsakte zur Änderung **der Bedingungen gemäß** Anhang V zu erlassen, um **die Einhaltung der** Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls [] **zu gewährleisten.**"

b) Absatz 6 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission [...] **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** ein Verfahren für die Zuweisung von Quoten an Hersteller und Einführer **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3 erlassen.**"

4. Artikel 13 [...] **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird gestrichen; [...]

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Kommission kann auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren in Einzelfällen Abweichungen von Endterminen für bestehende Anwendungen oder Stichtagen für neue Anwendungen gewähren, sofern diese Endtermine oder Stichtage in Anhang VI festgelegt wurden und nachweislich keine technisch und wirtschaftlich realisierbare Alternative zur Verfügung steht."

5. Artikel 18 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 24a delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste in Absatz 3 des vorliegenden Artikels und in Anhang IV zu erlassen, um den Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls nachzukommen oder deren Anwendung zu erleichtern."

6. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

"Artikel 19
Maßnahmen zur Überwachung des illegalen Handels

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf den illegalen Handel, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten [...] Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen für geregelte Stoffe oder neue Stoffe sowie für geregelte Stoffe enthaltende oder auf diese angewiesene Produkte und Einrichtungen, die in die vorübergehende Verwahrung, das Zolllager oder die Freizone überführt wurden oder die im Rahmen eines Versandverfahrens durch das Zollgebiet der Union befördert und anschließend wiederausgeführt werden, auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos eines illegalen Handels, das mit solchen Warenbewegungen verbunden sein kann, [...] erlassen, wobei sie den Umweltvorteilen und den sozioökonomischen Auswirkungen solcher Maßnahmen Rechnung trägt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3 erlassen."

7. Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 24a delegierte Rechtsakte [...] zu erlassen, **um diese Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen**, die – im Einklang mit Entscheidungen der Vertragsparteien – für die Überführung von aus Nichtvertragsstaaten des Protokolls eingeführten Produkten und Einrichtungen, die unter Verwendung von geregelten Stoffen hergestellt wurden, jedoch keine solchen und eindeutig als solche identifizierbaren Stoffe enthalten, in den zollrechtlich freien Verkehr der Union gelten. Die Identifikation solcher Produkte und Einrichtungen erfolgt im Einklang mit der den Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen gegebenen technischen Beratung."

8. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 24a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, **um neuen Verpflichtungen gemäß dem Protokoll aufgrund neuer technologischer Entwicklungen im Bereich der Zerstörungstechnologien [...] nachzukommen.**"

b) Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 24a delegierte Rechtsakte [...] **zu erlassen, um diese Verordnung durch** eine mit den Entscheidungen der Vertragsparteien im Einklang stehende Liste der Produkte und Einrichtungen, für die die Rückgewinnung von geregelten Stoffen oder die Zerstörung von Produkten und Einrichtungen ohne vorherige Rückgewinnung von geregelten Stoffen als technisch und wirtschaftlich machbar gilt, [...] **zu ergänzen**, wobei sie, soweit angemessen, die anzuwendenden Techniken angibt.

Zur Unterstützung jedes Entwurfs eines delegierten Rechtsakts zur Erstellung dieser Liste wird eine vollständige wirtschaftliche Bewertung von Kosten und Nutzen beigefügt, die den jeweiligen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten Rechnung trägt."

c) Absatz 5 Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Die Kommission bewertet die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen und [...] **kann** unter Berücksichtigung dieser Bewertung und der technischen und anderen einschlägigen Informationen [...] **im Wege von Durchführungsrechtsakten Mindestanforderungen an die Befähigung des Personals, das an den Tätigkeiten gemäß Unterabsatz 1 beteiligt ist, festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3 erlassen.**"

9. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Unter Berücksichtigung einer Bewertung dieser von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen und der technischen und anderen einschlägigen Informationen **kann** die Kommission **im Wege von Durchführungsrechtsakten** [...] **Mindestanforderungen an die Befähigung des Personals, das an diesen Tätigkeiten beteiligt ist, festlegen** [...]. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 3 erlassen.**"

ii) Unterabsatz 2 wird gestrichen;

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 24a delegierte Rechtsakte zu erlassen, **um diese Verordnung durch die** Festlegung einer Liste mit Techniken oder Praktiken **zu ergänzen**, die von den Unternehmen anzuwenden sind, um Undichtigkeiten und die Emission geregelter Stoffe zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren."

10. Artikel 24 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 24a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II Teil A zu erlassen, um Stoffe, die in Anhang II Teil B enthalten sind und von denen nachgewiesen wird, dass sie in erheblichen Mengen ausgeführt, eingeführt, hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, und die nach den Erkenntnissen des durch das Protokoll eingesetzten Ausschusses zur wissenschaftlichen Evaluierung ein beträchtliches Ozonabbaupotenzial aufweisen, in Anhang II Teil A aufzunehmen und, soweit angemessen, etwaige Ausnahmen von Absatz 1 festzulegen.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 24a delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II Teil B zu erlassen, um im Lichte einschlägiger wissenschaftlicher Informationen Stoffe, die nicht geregelte Stoffe sind, aber nach den Erkenntnissen des durch das Protokoll eingesetzten Ausschusses zur wissenschaftlichen Evaluierung oder eines anderen anerkannten Gremiums von entsprechendem Niveau ein beträchtliches Ozonabbaupotenzial aufweisen, in Anhang II Teil B aufzunehmen."

11. Nach dem Titel des Kapitels VII wird folgender Artikel [...] eingefügt:

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß [...] Artikel 8 [...] Absatz 5, Artikel 10 [...] Absatz 3, [...] Artikel 18 Absatz 9, [...] Artikel 20 Absatz 2, Artikel 22 Absätze 3 **und** 4 [...], Artikel 23 [...] Absatz 7, Artikel 24 Absätze 2 und 3, Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 10 wird der Kommission für [...] **einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß [...] Artikel 8 [...] Absatz 5, Artikel 10 [...] Absatz 3, [...] Artikel 18 Absatz 9, [...] Artikel 20 Absatz 2, Artikel 22 Absätze 3 **und** 4 [...], Artikel 23 [...] Absatz 7, Artikel 24 Absätze 2 und 3, Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 10 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...] ^{*} enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß [...] Artikel 8 [...] Absatz 5, Artikel 10 [...] Absatz 3, [...] Artikel 18 Absatz 9, [...] Artikel 20 Absatz 2, Artikel 22 Absätze 3 und 4 [...], Artikel 23 [...] Absatz 7, Artikel 24 Absätze 2 und 3, Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 10 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

11a. Folgender Artikel [...] wird eingefügt:

"Artikel 24b

Gesonderte delegierte Rechtsakte für die jeweiligen übertragenen Befugnisse

Die Kommission erlässt einen gesonderten delegierten Rechtsakt für jede einzelne ihr gemäß dieser Verordnung übertragene Befugnis."

12. Artikel 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

*Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13)."

13. Artikel 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 24a delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Berichterstattungsanforderungen zu erlassen, um den Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls nachzukommen oder deren Anwendung zu erleichtern."

14. Artikel 27 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

"(10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 24a delegierte Rechtsakte zur Änderung der in den Absätzen 1 bis 7 des vorliegenden Artikels genannten Berichterstattungsanforderungen zu erlassen, um den Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls nachzukommen oder deren Anwendung zu erleichtern."

II. KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

(4) [...]

(5) Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe ".eu"³

Um die Bedingungen für die Einführung von ".eu" als länderspezifische Domäne oberster Stufe (ccTLD) durch die Verordnung (EG) Nr. 733/2002 festzulegen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Verordnung durch die Kriterien und das Verfahren für die Benennung des Registers und Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe (TLD) ".eu" und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung zu ergänzen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 733/2002 wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) gemäß Artikel 5a delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien und des Verfahrens für die Benennung des Registers zu erlassen.

Ist dies im Falle der Festlegung der Kriterien und des Verfahrens für die Benennung des Registers aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, so findet das Verfahren gemäß Artikel 5b auf delegierte Rechtsakte, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden, Anwendung."

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

³ ABl. L 113 vom 30.4.2004, S. 1.

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 5a nach Konsultation des Registers delegierte Rechtsakte zur Festlegung allgemeiner Regeln für die Durchführung und die Funktionen der TLD ".eu" und allgemeiner Grundregeln für die Registrierung zu erlassen."

b) Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Erhebt ein Mitgliedstaat oder die Kommission innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung Einwände gegen einen Begriff, der in die mitgeteilte Liste aufgenommen wurde, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 5a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Abhilfe zu schaffen."

3. Folgende Artikel 5a und 5b werden eingefügt:

"Artikel 5a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 wird der Kommission [...] **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...]*

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 5b

Dringlichkeitsverfahren

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 6 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

* ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

4. Artikel 6 Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

6. Entscheidung Nr. 626/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2008 über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen (MSS-Entscheidung)⁴

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Entscheidung Nr. 626/2008/EG sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung zweckdienlicher Modalitäten für die koordinierte Anwendung der Durchsetzungsvorschriften übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

Dementsprechend wird die Entscheidung Nr. 626/2008/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts Maßnahmen zur Festlegung etwaiger zweckdienlicher Modalitäten für die koordinierte Anwendung der in Absatz 2 genannten Durchsetzungsvorschriften erlassen, darunter Vorschriften für die koordinierte Aussetzung oder Aufhebung von Genehmigungen im Fall der Nichteinhaltung der in Artikel 7 Absatz 2 genannten gemeinsamen Bedingungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."

2. Artikel 10 Absatz 4 wird gestrichen.

⁴ ABl. L 172 vom 2.7.2008, S. 15.